

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

Oberbank AG,
Linz,

und ihrer Tochtergesellschaften ("der Konzern") bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und der Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS) und den zusätzlichen Anforderungen der § 245a UGB sowie 59a BWG.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens-, bank- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden und der Bewertung der Rückstellungen für das Kreditgeschäft

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden umfassen in der Konzernbilanz einen Betrag in Höhe von TEUR 15.883.032, die Risikovorsorgen umfassen einen Betrag in Höhe von TEUR 251.474, die Rückstellungen für das Kreditgeschäft betragen TEUR 129.360.

Der Vorstand der Oberbank AG beschreibt in den Notes die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Risikovorsorgen (siehe Note "Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen", "Finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen aus Sicherungsbeziehungen", "Risikovorsorgen" und "Risikovorsorgen im Kreditgeschäft" als auch Note "Kreditrisiko").

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2018 hat der Konzern entsprechend den Anforderungen erstmals den neuen Rechnungslegungsstandard "IFRS 9 – Finanzinstrumente" angewendet. Zu den wesentlichen Neuerungen aus IFRS 9 gehört unter anderem die Einführung des 3-stufigen Modells zur Wertminderung von Krediten.

Einzelwertberichtigungen werden für Kredite gebildet, bei denen ein Kreditausfall identifiziert wurde (Stufe 3 – Risikovorsorge). Die Identifikation von Kreditausfällen und die Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigungen sowie die Bewertung von Rückstellungen für das Kreditgeschäft unterliegen wesentlichen Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen. Das Risiko für den Abschluss liegt darin, dass die Höhe der Einzelwertberichtigungen und der Rückstellungen für das Kreditgeschäft von der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des jeweiligen Kreditnehmers sowie von der Bewertung der Kreditsicherheiten und damit von der Höhe und dem Zeitpunkt der erwarteten zukünftigen Cashflows abhängig sind. Pauschale Einzelwertberichtigungen, die für nicht signifikante ausgefallene Kreditnehmer gebildet werden, basieren auf Modellen und statistischen Parametern und beinhalten daher ebenfalls Ermessensentscheidungen und Schätzunsicherheiten.

Kredite, bei denen kein Kreditausfall eingetreten ist, sind der Stufe 1 – Bildung einer Risikovorsorge in Höhe des erwartete 12-Monats-Kreditverlustes – oder bei einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos (sogenanntes Transferkriterium) der Stufe 2 – Bildung einer Risikovorsorge in Höhe des über die (gesamte) Laufzeit erwarteten Kreditverlustes – zuzuordnen. Das Risiko für den Abschluss besteht darin, dass der Stufenzuordnung, dem Stufentransfer sowie der Berechnung der Risikovorsorgen Ermessensentscheidungen und Annahmen zu Grunde liegen.

Die Bildung der Risikovorsorgen der Stufen 1 und 2 erfolgt auf Basis von Modellen und statistischen Parametern und beinhaltet daher ebenfalls Ermessensentscheidungen und Schätzunsicherheiten.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Die in Richtlinien vorgegebene Methodik zur Berechnung der Risikovorsorgen bzw die Berechnung der Rückstellungen für das Kreditgeschäft haben wir auf Konformität mit dem Rechnungslegungskonzept überprüft. Weiters wir haben den Kreditvergabe- und -überwachungsprozess der Oberbank AG erhoben und beurteilt, ob dieser geeignet ist, Kreditausfälle rechtzeitig zu identifizieren. Hierzu haben wir Befragungen mit den zuständigen Mitarbeitern durchgeführt und uns mit den internen Richtlinien kritisch auseinandergesetzt. Wir haben die Schlüsselkontrollen in diesem Bereich auf deren Ausgestaltung und Implementierung sowie in Stichproben auf deren Wirksamkeit getestet.

- Auf Basis von Einzelfällen haben wir überprüft, ob das Rating entsprechend den internen Richtlinien erfolgte und ob Kreditausfälle zeitgerecht erkannt wurden. Die Auswahl der Einzelfälle erfolgte hierbei risikobasiert unter besonderer Gewichtung der Ratingstufen mit höherem Ausfallsrisiko. Bei festgestellten Kreditausfällen wurden dabei zur Beurteilung der Höhe der Vorsorgen von signifikanten, ausgefallenen Kreditnehmern vor allem die Einschätzungen des Managements hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsströme und die getroffenen Annahmen – unter Berücksichtigung der Nachweise zur wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Kreditnehmers sowie der Bewertung der Kreditsicherheiten – auf ihre Angemessenheit hin geprüft und anhand von externen Nachweisen untersucht.
- Wir haben im Bereich der Vorsorgen für nicht signifikante, ausgefallene Kreditnehmer (pauschale Einzelwertberichtigung) die Modelle und die Höhe der darin verwendeten Parameter nachvollzogen und diese dahingehend geprüft, ob diese geeignet sind, Vorsorgen in angemessener Höhe zu ermitteln. Die rechnerische Richtigkeit der Vorsorgen haben wir nachvollzogen.
- Wir haben das Fachkonzept zur Einstufung der Kredite sowie zur Bildung der Risikovorsorgen der Stufen 1 und 2 erhoben und beurteilt, ob das Modell mit den Vorgaben des IFRS 9 konsistent und geeignet ist, die Stufenzuordnung, die Feststellung von Kreditausfällen sowie die Werthaltigkeit der Kreditforderungen angemessen abzubilden.
- Für den auf Portfolioebene berechneten Risikovorsorgebedarf (Stufe 1 und 2) haben wir die zugrundeliegenden Berechnungsmodelle einschließlich der angewendeten Parameter und makroökonomischen Prognosen dahingehend beurteilt, ob diese geeignet sind, den Risikovorsorgebedarf in angemessener Art und Weise zu ermitteln. Die Stufenzuordnung, das Transferkriterium sowie die Berechnung der Risikovorsorgen (Stufe 1 und 2) haben wir unter Einsatz nachvollzogen. Hierzu haben wir interne Spezialisten einbezogen.
- Aufgrund der erstmaligen Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards "IFRS 9 – Finanzinstrumente" haben wir die dargestellten Prüfungshandlungen betreffend die Risikovorsorge Stufe 1 und 2 sowohl für die Eröffnungsbilanz 1. Jänner 2018 als auch für die Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2018 durchgeführt.
- Abschließend wurde beurteilt, ob die Angaben in den Notes zur Risikovorsorge angemessen sind.

Klassifikation und Bewertung von assoziierten Unternehmen

Das Risiko für den Abschluss

Der Oberbank-Konzern bilanziert seine Anteile an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode. Insgesamt belaufen sich die at-equity-bilanzierten Unternehmen auf einen Buchwert von TEUR 919.637. Hinsichtlich der Einstufung eines Beteiligungsunternehmens als assoziiertes Unternehmen können sich Ermessensspielräume, im besonderem bei Beteiligungen unter 20 % Kapital- bzw Stimmrechtsanteil, ergeben. Diese beziehen sich vor allem auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses auf das jeweilige Beteiligungsunternehmen.

Der Vorstand der Oberbank AG beschreibt die Vorgehensweise für die Klassifikation und die Bewertung von at-equity-bilanzierten Unternehmen in den Notes zum Konzernabschluss (siehe Note Kapitel "Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen", "Finanzanlagen" und "Unternehmen des Konsolidierungskreises").

Die Equity-Methode ist eine Bilanzierungsmethode, bei der die Beteiligung zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt wird, dieser Ansatz aber in der Folge um etwaige Veränderungen beim Anteil des Investors am Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst wird. Liegen objektive Hinweise für Wertminderungen vor, wird der erzielbare Betrag ermittelt. Das Risiko für den Abschluss besteht darin, dass diese Bewertungen in hohem Maße von zukünftig erwarteten Cashflows und Bewertungsparametern – insbesondere Diskontierungsfaktoren, Wachstumsannahmen und Unternehmensplanungen – abhängig sind und damit Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen unterliegen.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben die Einstufung der at-equity-bilanzierten Unternehmen durch Einsichtnahme und kritischer Würdigung der internen Dokumentation sowie anhand der vorhandenen vertraglichen Unterlagen nachvollzogen und somit die Einstufung als assoziiertes Unternehmen geprüft.
- Wir haben im Fall von Wertminderungsindikatoren bei der Prüfung der Bewertung der Anteile an den assoziierten Unternehmen unsere eigenen Bewertungsspezialisten eingesetzt. Unter Einbindung dieser haben wir die Bewertungsmodelle und die darin getroffenen Bewertungsparameter auf Marktkonformität überprüft. Wir haben die Planungstreue durch einen Vergleich der Vorjahresplanungen mit den Ergebnissen des laufenden Jahres beurteilt. Die bei der Bestimmung der Diskontierungszinssätze herangezogenen Annahmen haben wir durch Abgleich mit Kapitalmarktdaten auf Angemessenheit beurteilt; darüber hinaus haben wir das verwendete Berechnungsmodell nachvollzogen.
- Abschließend wurde beurteilt, ob die Angaben in den Notes zum Konzernabschluss zu den at-equity-bilanzierten Unternehmen angemessen sind.

Finanzinstrumente - Fair Value-Bewertung

Das Risiko für den Abschluss

Der Oberbank-Konzern bilanziert Finanzinstrumente zum Fair Value aktivseitig in Höhe von TEUR 1.079.017 (davon Level 3 TEUR 306.594) und passivseitig in Höhe von TEUR 1.444.617 (davon Level 3 TEUR 0).

Der Vorstand der Oberbank AG beschreibt in den Notes die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (siehe Note Kapitel "Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen" als auch Note Kapitel "Fair Value von Finanzinstrumenten").

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2018 hat der Konzern entsprechend den Anforderungen erstmals den neuen Rechnungslegungsstandard "IFRS 9 – Finanzinstrumente" angewendet. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört unter anderem ein neues Klassifizierungsmodell für Finanzinstrumente, welches unter anderem die Einhaltung des Zahlungsstrom-Kriteriums (sogenanntes SPPI-Kriterium) als Voraussetzung für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten enthält. Bei Nicht-Erfüllung des SPPI-Kriteriums ist das Finanzinstrument grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Beurteilung, ob sich aus dem Vertragswerk eines Finanzinstrumentes ausschließlich SPPI-konforme Zahlungsströme ergeben, kann im Einzelfall komplex sein und Ermessensentscheidungen beinhalten.

Das Risiko für den Abschluss besteht weiters darin, dass die Bewertung aktivischer und passivischer zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bilanzierten Finanzinstrumente anhand von am Markt nicht beobachtbaren Bewertungsparametern (Level 3-Kategorie) auf Grund der starken Abhängigkeit von Bewertungsmodellen und Parameterschätzungen in einem hohen Ausmaß ermessensbehaftet ist.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben das Fachkonzept sowie die internen Vorgehensweisen der Oberbank AG zur Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten erhoben und beurteilt, ob diese mit den Vorgaben des IFRS 9 konsistent und geeignet sind, die Klassifizierung von Kreditforderungen angemessen abzubilden.
- Wir haben auf Basis des Gesamtbestandes an aktivischen Schuldtiteln zum 1. Jänner 2018 und zum 31. Dezember 2018 bei ausgewählten Testfällen anhand einer Analyse der zu Grunde liegenden Einzelverträge beurteilt, ob die von der Oberbank AG getroffene SPPI-Einschätzung korrekt ist.
- Wir haben die Kategorisierung (Level-Zuordnung) der Finanzinstrumente in Stichproben geprüft und untersucht, ob die Folgebewertung der jeweiligen Kategorisierung entspricht.
- Wir haben bei der Prüfung der Finanzinstrumente der Level 3-Kategorie Spezialisten eingesetzt, welche die angewandten Bewertungsmodelle und die getroffenen Annahmen geprüft haben. Die Bewertungsmodelle wurden dahingehend überprüft, ob es sich um anerkannte Modelle handelt und ob die Parameter mit Marktdaten vergleichbar bzw deren Ableitung angemessen ist. Wir haben in Stichproben die von der Bank ermittelte Berechnung der Zeitwerte nachvollzogen.
- Abschließend wurde beurteilt, ob die diesbezüglichen Angaben in den Notes zum Konzernabschluss betreffend die Vorgehensweise bei Klassifizierung und Bewertung angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB sowie § 59a BWG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahres- bzw Konzernabschluss, den Lage- bzw Konzernlagebericht und die diesbezüglichen Bestätigungsvermerke.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Konzernabschluss oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese sonstigen Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden in der 137. ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2017 als Abschlussprüfer gewählt und am 24. Mai 2017 vom Aufsichtsrat mit der Konzernabschlussprüfung der Oberbank AG beauftragt. Wir sind ohne Unterbrechung seit über 20 Jahren Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Konzernabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von den Konzernunternehmen gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Frau Mag. Martha Kloibmüller.

Linz, am 5. März 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer